

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2009

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 26. August 2009

Nr. 15

Tag

INHALT

Seite

31. 7.09 Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Gymnasiallehrerprüfungsordnung I – GymPO I) 373

Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Gymnasiallehrerprüfungsordnung I – GymPO I)

Vom 31. Juli 2009

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 18 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286) im Benehmen mit dem Innenministerium,
2. § 34 Abs. 5 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435), im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium,
3. § 35 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 29):

§ 1

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Grundlagen

(1) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien hat das Ziel, die Professionalität und Qualität künftiger Lehrkräfte am Gymnasium zu sichern. In der Ersten Staatsprüfung (Prüfung) soll nachgewiesen werden, dass die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, bildungswissenschaftlichen, ethisch-philosophischen, und im Fach Sport die fachpraktischen, in den Fremdsprachen die sprachpraktischen und in den Fächern Musik und Kunst die künstlerisch-praktischen Kenntnisse und Kompetenzen, einschließlich personaler Kompetenzen, erworben wurden, die für die Erziehungs- und Bildungsarbeit an Gymnasien und für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst erforderlich sind.

(2) Mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien wird das Studium für das Lehramt an Gymnasien abgeschlossen.

(3) Die Teilnahme am Lehrerorientierungstest (§ 60 Abs. 2 Nr. 6 LHG) und ein zweiwöchiges Orientierungspraktikum sind Studienvoraussetzung. Das Orientierungspraktikum ist vor Studienbeginn, spätestens bis zum Beginn des dritten Semesters an einem allgemein bildenden Gymnasium oder einer beruflichen Schule zu absolvieren; Schulen, die der Praktikant selbst besucht hat, sind ausgeschlossen.

(4) Die Verteilung der Leistungspunkte für die Hauptelemente des Studiums erfolgt an allen Studienstandorten in gleicher Weise nach den in § 5 Abs. 3, §§ 6 und 7 sowie § 30 Abs. 3 aufgeführten Tabellen.

(5) Die Prüfung für das Lehramt an Gymnasien erfolgt nach Maßgabe dieser Verordnung in den Prüfungsfächern nach den Anlagen A bis C.

(6) Soweit die nachfolgenden Bestimmungen Begriffe wie Beauftragter, Bewerber, Professor, Prüfer, Ausbildungslehrer, Vertreter, Vorsitzender und dergleichen enthalten, sind dies funktionsbezogene Beschreibungen, die gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.

§ 2

Aufgaben der Hochschulen

(1) Die Ausbildung von Lehrkräften für das Lehramt an Gymnasien ist Aufgabe der Universitäten beziehungsweise im Fach Jüdische Religionslehre der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg, im Fach Musik der Musikhochschulen, im Fach Bildende Kunst der Kunsthochschulen. Die genannten Hochschulen kooperieren miteinander bei Fächerkombinationen mit Bildender Kunst, Musik oder Jüdischer Religionslehre und stimmen die Studien- und Prüfungsordnungen ab, so dass ein Studium dieser Fächerkombinationen insbesondere in zeitlicher Hinsicht sinnvoll möglich ist. Sie regeln und verwalten die studienbegleitenden Prüfungen; die entsprechenden

Naturwissenschaft und Technik (Hauptfach und Beifach)

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über vernetzte Kompetenzen in technischen Wissenschaften und drei der Naturwissenschaften Biologie, Chemie, Physische Geografie und Physik, dazu in Fachpraxis, Fachdidaktik und Schulpraxis. Fundiertes Wissen und Können in den genannten Bereichen der ersten Phase der Lehrerbildung sind die Basis für die zweite Phase an den Staatlichen Seminaren sowie für die anschließende Phase der Berufsausübung. In dieser werden die erworbenen Kompetenzen im Sinne des lebenslangen Lernens kontinuierlich weiterentwickelt. Der schulische Unterricht erfordert es, die erworbenen Kompetenzen schülerbezogen einzusetzen.

Studienvoraussetzung

gleichzeitiges oder vorausgehendes Studium mindestens eines der Fächer Biologie, Chemie, Physik oder Geographie mit Schwerpunkt Physische Geographie

1 Kompetenzen

Die Studienabsolventinnen und -absolventen

- 1.1 kennen unterrichtsrelevante grundlegende Konzepte und Herangehensweisen der Physik und mindestens zweier weiterer Naturwissenschaften,
- 1.2 sind befähigt, Sachverhalte aus naturwissenschaftlicher Sicht zu erfassen, darzustellen und im Rückgriff auf naturwissenschaftliche Instrumentarien und gesellschaftliche Wertvorstellungen zu beleuchten,
- 1.3 verfügen über anschlussfähiges Fachwissen aus naturwissenschaftlichen und technischen Bereichen, das ihnen ermöglicht, Unterrichtskonzepte fachlich korrekt zu gestalten, zu bewerten, neuere Entwicklungen zu verfolgen und diese adressatengerecht in den Unterricht einzubringen,

- 1.4 können die grundlegenden Merkmale, Strukturen, Begriffe der Naturwissenschaften und der Technik im Zusammenhang erläutern,
- 1.5 beherrschen ausgewählte, grundlegende Arbeitsmethoden der Naturwissenschaften und der Technik und können diese auf neue Fragestellungen oder Aufgaben anwenden,
- 1.6 können schulrelevante Sicherheitsaspekte naturwissenschaftlichen und technischen Unterrichts darlegen, begründen und Experimente und Arbeiten sicher durchführen,
- 1.7 können grundlegende Eigenschaften verschiedener Werkstoffe beschreiben und verfügen über praktische Erfahrungen in ihrer Be- und Verarbeitung,
- 1.8 beherrschen grundlegende wissenschaftliche Methoden und technische Verfahren, die zum Planen, Konzipieren, Herstellen und Testen technischer Gegenstände erforderlich sind,
- 1.9 können Geräte, Werkzeuge und Maschinen sicher und fachgerecht handhaben,
- 1.10 verfügen über Fähigkeiten zur mathematischen und grafischen Beschreibung sowie Modellierung technischer Systeme auf der Grundlage von Prinzipien und Methoden der Mathematik, Natur- und Technikwissenschaften,
- 1.11 sind in der Lage individuelle und gesellschaftliche Voraussetzungen und Auswirkungen naturwissenschaftlicher und technischer Entwicklungen zu analysieren und darzustellen,
- 1.12 erwerben ein reflektiertes Überblickswissen zu fachdidaktischen Konzepten und curricularen Grundlagen.

2 Verbindliche Studieninhalte

2.1 Bereich Naturwissenschaften

im Umfang von in der Regel 25 Prozent (HF) beziehungsweise 20 Prozent (BF) der fachwissenschaftlichen Pflichtmodule

Die Studierenden erwerben Kenntnisse in mindestens drei der vier Naturwissenschaften. Dabei sind der Erwerb von Grundlagen der Physik (insbesondere Mechanik) sowie naturwissenschaftliches Experimentieren für alle Studierenden verpflichtend. Bereits absolvierte Studienleistungen können durch Wahlmodule ersetzt werden.

2.1.1 Bereich Biologie

Grundkenntnisse wichtiger biologischer Sachverhalte durch Berücksichtigung des Alltagsbezugs aus den Bereichen

- 2.1.1.1 Grundlagen des Energiestoffwechsels von Zellen und Organismen
- 2.1.1.2 Anatomische und physiologische Grundlagen der Humanbiologie

- 2.1.1.3 Stoffkreisläufe und Energiefluss in Ökosystemen
- 2.1.2 *Bereich Chemie*
 Grundkenntnisse wichtiger chemischer Sachverhalte unter Berücksichtigung des Alltagsbezugs aus den Bereichen
- 2.1.2.1 Grundkonzepte der allgemeinen und physikalischen Chemie
- 2.1.2.2 bedeutsame anorganische und organische Stoffe in Natur und Technik
- 2.1.3 *Bereich Physik*
 Grundkenntnisse wichtiger physikalischer Sachverhalte unter Berücksichtigung des Alltagsbezugs aus den Bereichen
- 2.1.3.1 Mechanik und Akustik
- 2.1.3.2 Wärmelehre
- 2.1.3.3 Elektrizitätslehre
- 2.1.3.4 Optik
- 2.1.4 *Bereich Physische Geographie*
 Grundlegende Kenntnisse der Allgemeinen Physischen Geographie unter Berücksichtigung des Alltagsbezugs aus den Bereichen
- 2.1.4.1 Geomorphologie, einschließlich endogener und exogener Prozesse und ihrer geologischen Grundlagen
- 2.1.4.2 Wetter und Klima
- 2.1.4.3 Böden
- 2.2 *Bereich Technik*
 im Umfang von in der Regel 80 Prozent (HF) beziehungsweise 75 Prozent (BF) der fachwissenschaftlichen Pflichtmodule
 Die Studierenden erwerben Kenntnisse in den *Allgemeinen Grundlagen der Technik*. Sie entwickeln die Fähigkeit zur Anwendung der erworbenen Kenntnisse und vertiefen diese in einem (BF) beziehungsweise zwei (HF) *Profilbereichen*. Die Studierenden erweitern in einem (BF) beziehungsweise zwei (HF) *Vertiefungsbereichen* ihre technische Ausbildung.
- 2.2.1 *Allgemeine Grundlagen der Technik*
- 2.2.1.1 Energietechnik und Umweltschutz
- 2.2.1.2 Messtechnik
- 2.2.1.3 Technische Mathematik
- 2.2.1.4 gesellschaftliche Aspekte der Technik: Technikfolgen, -bewertung, -geschichte
- 2.2.2 *Profilbereiche*
- 2.2.2.1 Stoff- und Energieflüsse
 – Produktplanung, -gestaltung, Konstruktion
 – Fertigungs-/Verfahrenstechnik, Werkstoffe
 – Antriebstechnik
- profilspezifisches Arbeiten
- 2.2.2.2 Informations- und Energieflüsse
 – Grundlagen der Elektrotechnik
 – Grundlagen der Informations- und Computertechnik
 – profilspezifisches Arbeiten
- 2.2.2.3 Bautechnik und Gestaltung
 – Bautechnik mit praktischen Anteilen
 – Architektur, Städtebau
 – profilspezifisches Arbeiten
- 2.2.3 *Vertiefungsbereiche* (Beispiele)
 jeweils auch mit praktischen Anwendungen, zum Beispiel in Industrie oder Universität, projektorientiertes Arbeiten im technischen oder technikdidaktischen Bereich
- 2.2.3.1 Mikrosystemtechnik
- 2.2.3.2 Verkehrstechnik
- 2.2.3.3 Steuerungs- und Regelungstechnik
- 2.2.3.4 Medizintechnik
- 2.2.3.5 Biotechnik
- 2.2.3.6 Bionik
- 2.2.3.7 Luft- und Raumfahrttechnik
- 2.2.3.8 Arbeitswissenschaft
- 2.3 *Grundlagen der Naturwissenschaften- und Technikdidaktik*
 Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen der Schulpraxis und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule.
- 2.3.1 Konzepte und curriculare Grundlagen der Naturwissenschaften- und Technikdidaktik
- 2.3.2 Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen: Methoden und Medien des naturwissenschaftlich-technischen Unterrichts
- 2.3.3 Projektorientiertes Arbeiten im NWT-Unterricht
- 3 **Durchführung der Prüfung**
 Es erfolgt eine abschließende fachwissenschaftliche mündliche Prüfung. Zwei Drittel der Zeit entfällt auf die Prüfung von gewählten Schwerpunktthemen, bei denen vertieftes Wissen und Können nachzuweisen ist. Ein Drittel der Zeit entfällt auf die Prüfung von Grundlagen- und Übersichtswissen, hier wird fundiertes Wissen erwartet; dieses orientiert sich an den vorgegebenen Kompetenzen und Studieninhalten. Die Fachdidaktik ist nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung. Der Vorsitzende ist für die Einhaltung der formalen und inhaltlichen Vorgaben verantwortlich.

Hauptfach

Die Prüfung dauert insgesamt 60 Minuten. Die Bewerber wählen in Abstimmung mit den Prüfern drei Schwerpunktthemen, jeweils eines aus den beiden belegten Profildbereichen und eines aus dem gewählten Vertiefungsbereich. Verpflichtend für das Grundlagen- und Überblickswissen sind die gewählten Bereiche aus 2.1, dazu 2.2.1 und der im Studium gewählte jeweils eine Bereich aus 2.2.2 und 2.2.3.

Beifach

Die Prüfung dauert insgesamt 45 Minuten. Die Bewerber wählen in Abstimmung mit den Prüfern zwei Schwerpunktthemen, eines aus dem belegten Profildbereich und eines aus dem gewählten Vertiefungsbereich. Verpflichtend für das Grundlagen- und Überblickswissen sind die gewählten Bereiche aus 2.1, dazu 2.2.1 und der im Studium gewählte jeweils eine Bereich aus 2.2.2 und 2.2.3.